



Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Hamburg (GO Hochschulrat)

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

(1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Er gibt sich gemäß § 84 Absatz 6 Satz 4 HmbHG eine Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben des Hochschulrats sind

1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 8 und Wahl sowie Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin
3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren
4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung
6. Genehmigung der Wirtschaftspläne
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
8. Beratung über den Jahresabschluss der Universität
9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Universitätspräsidiums.

(3) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

(4) Der Hochschulrat erstellt zum Ende eines Jahres eine Agenda wesentlicher Entscheidungen für das kommende Jahr auf Basis einer entsprechenden Vorlage des Präsidiums.

§ 2 Vorsitz

Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Sitzungstermine werden mit den Mitgliedern des Hochschulrats vor Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Der Hochschulrat soll mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Hochschulrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert.

(2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Hochschulrats gehört.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Beifügung notwendiger Unterlagen ein. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf. Ein Tagesordnungspunkt, der bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird, ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingereichte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder der Aufnahme zustimmen. Der Hochschulrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Hochschulrats sowie dem Präsidium der Universität Hamburg gestellt werden.

(3) Die vorläufige Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung allen Hochschulratsmitgliedern sowie grundsätzlich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten, sie soll auch alle für die Sitzung notwendigen Unterlagen enthalten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Der Hochschulrat fasst in seinen Sitzungen die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Wahl und der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die jeweils gesetzlich geforderte Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hochschulrats erforderlich.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Ist die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende verhindert, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann beschließen, die Hochschulöffentlichkeit zuzulassen bzw. einzelne Gremien, Gruppen oder Mitglieder der Hochschule einzuladen. Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Sie ist wie ein Mitglied zu laden (§ 84 Abs.7 HmbHG).

(3) Der Hochschulrat hat gem. § 84 Absatz 3 Satz 3 HmbHG das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen.

§ 7 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

(2) Die Bestätigung der Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 84 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 HmbHG erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 8 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in welche er Mitglieder des Hochschulrats wählt. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats.

§ 9 Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) Eine Beschlussfassung kann außerhalb der Sitzungen schriftlich oder fernschriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Präsidiums grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die die oder der Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen. Die Niederschrift muss neben den Formalia enthalten, welche Tagesordnungspunkte behandelt, welche Anträge gestellt sowie mit welchen Ergebnissen abgestimmt wurde. Die Niederschrift soll auch die wesentlichen Argumente im Rahmen von Diskussionen wiedergeben.

(2) Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer zwei-wöchigen Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Beratungen des Hochschulrats und seiner Ausschüsse einschließlich der schriftlichen Unterlagen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

(2) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenigstens ab zwei Mal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hochschulrat in Kraft.

Stand: 4. Dezember 2014